

Gemeinde St.Peter im Sulmtal

Bezirk Deutschlandsberg DVR: 0428451

Tel: 03467/8302-0 Fax: 03467/8302-17 E-mail address: Briefanschrift: 8542 St. Peter im Sulmtal 46
Parteienverkehr: Mo, Mi, : 7-12 Uhr u. 13-16 Uhr, Di: 7-12 u.13-19 Uhr, Fr: 7-12 Uhr
Sprechstunden des Bürgermeisters: Di 18.00-19.00 Uhr und Do: 15.00-16.00 Uhr
gde@st-peter-sulmtal.steiermark.at Kindergarten: 03467/2130, Bauhof: 0664 3850 570

Bankverbindung Österr. Postsparkasse PSK Kto-Nr. 90.490.400 BLZ 60 000

In Ermächtigung des § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 25.03.2003 über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe (Lustbarkeitsgesetz 2003) i.d.g.F. LGBl. Nr. 36/2010 wird verordnet:

Lustbarkeitsabgabeordnung der Gemeinde St. Peter im Sulmtal

Artikel 1

§ 1 Abgabenausschreibung, Steuergegenstand

- Für die im Bereich der Gemeinde St. Peter im Sulmtal abgehaltenen Veranstaltungen wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 25.03.2003 über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe (Lustbarkeitsabgabegesetz 2003) i.d.g.F. LGBl. 36/2010, laut Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2010 eine Lustbarkeitsabgabe eingehoben.
- 2. Nachstehende Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs 2 und 3 LAG sind abgabepflichtig: Halten von Apparaten
 - a) Geldspielautomaten
 - b) Automaten, die aggressive Handlungen darstellen

§ 2 Bemessung der Abgabe

Für das Halten von Apparaten gemäß § 1 Abs 2 ist die Abgabe nach § 3 zu bemessen.

§ 3 Abgabe für Automaten

Für das Halten von

- Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch und akustisch aggressive Handlungen, wie insbesondere Verletzungen oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen Ziele darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat 700 Euro;
- 2. Geldspielapparaten gemäß § 5a Abs. 3 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes sowie dem Glücksspielgesetz unterliegenden Glücksspielautomaten beträgt der Pauschalbetrag je Geldspielapparat bzw. Glücksspielautomat und begonnenem Kalendermonat 370 Euro.

§ 4 Verweise

1. Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils gültige Fassung zu verstehen.

2. Verweise in dieser Verordnung auf das Glückspielgesetz sind als Verweise auf das Glückspielgesetz, BGBl. 620/1989, in der Fassung BGBl. I Nr. 156/2002, zu verstehen.

§ 5 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Verordnung sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten Sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit **01.01.2011** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lustbarkeitsverordnung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 29.08.2003 außer Kraft.

Für den Gemeinderat Der Bürgermeister

Alois Painsi

Angeschlagen am: 15.12.2010

Abgenommen am: 03.01.2011